

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564 15000
Telefax +49 351 564 15009

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

staatsministerin@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E/42/9-KLR

Dresden,
8. März 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8927

Thema: Juristische Folgen von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie-“ im Jahr 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Zu wie vielen Verurteilungen (Art der Strafen und Strafmaß) aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-“ und „Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-“ kam es in Sachsen im Jahr 2021? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Verurteilungen aufgrund von Strafbefehlen sowie die gerichtlich festgestellten Tathergänge können von den Staatsanwaltschaften regelmäßig erst nach Rücklauf der Strafakten vom Gericht erfasst werden.

Dies vorangestellt wird mitgeteilt, dass im zweiten Halbjahr 2021 keine Personen aufgrund von Straftaten in den Phänomenbereichen „Politisch moti-

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
[https://www.justiz.sachsen.de/E-
Kommunikation-SMJ](https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ)

vierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ verurteilt wurden.

Ergänzend nehme ich wegen der Verurteilungen im ersten Halbjahr 2021 auf die Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr.: 7/6920, Bezug. Im ersten Halbjahr 2021 wurden demnach insgesamt eine Person aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zwei Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (rechtskräftig) verurteilt.

Im Jahr 2021 wurde somit insgesamt eine Person aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zwei Personen aufgrund von Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (rechtskräftig) verurteilt.

Frage 2:

In wie vielen Fällen wurden aus welchen Gründen im Jahr 2021 Ermittlungen zu Straftaten im o. g. Phänomenbereich in Sachsen eingestellt? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand und Anzahl der Tatverdächtigen sowie deren Geschlecht und Gesamtzahl)

Zur Beantwortung nehme ich auf die anliegende tabellarische Übersicht Bezug.

Im zweiten Halbjahr 2021 wurden insgesamt fünf Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zehn Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Wegen der Einstellungen im ersten Halbjahr 2021 nehme ich auf die Antwort der Staatsregierung zur Kleinen Anfrage, Drs.-Nr.: 7/6920, Bezug. Im ersten Halbjahr 2021 wurden danach insgesamt 19 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und zehn Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Im Jahr 2021 wurden demnach insgesamt 24 Ermittlungsverfahren zu Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“ und 20 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Katja Meier

Anlage
tabellarische Übersicht

Tattag/ Tatzeitraum	Tatort	Tatverdacht (Kurz Sachverhalt)	Tatvorwurf	Strafvorschrift	Anzahl der Tatverdächtigen und Geschlecht	Einstellungsgründe
Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - religiöse Ideologie“						
30.05.2021	Chemnitz	Der Beschuldigte soll sich über zwei TikTok-Profilen abfällig über Christen und „Ungläubige“ geäußert und gefordert haben, dass diese sterben müssen.	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten	§ 126 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.07.2021	Plauen	Die Beschuldigten sollen den pakistanischen Geschädigten, Anhänger der religiösen Minderheit der „Ahmadiyya Muslim Jamaat“, im Asylbewerberwohnheim wegen seiner Religion mit einer Bierflasche tätlich angegriffen und ihm Schnittwunden zugefügt haben, was nicht zu beweisen war.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	2 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
03.07.2021	Plauen	Die Beschuldigten sollen den pakistanischen Geschädigten, Anhänger der religiösen Minderheit der „Ahmadiyya Muslim Jamaat“, auf der Straße wegen seiner Religion beleidigt und angedroht haben ihn umzubringen, was nicht zu beweisen war.	Bedrohung	§ 241 StGB	2 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
29.06.2021	Plauen	Der Beschuldigte, Anhänger des sunnitischen Islam, soll den Geschädigten, Anhänger der religiösen Minderheit „Ahmadiyya Muslim Jamaat“, wegen dessen Religion auf der Straße ein Messer an den Hals gehalten haben, was nicht zu beweisen war.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
01.01.2015	Al-Hasaka	Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich im Jahr 2015 in Al-Hasaka/Syrien mitgliedershaftlich an der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ (IS) beteiligt zu haben. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnte jedoch ein hinreichender Tatverdacht für ein konkretes Handeln des Beschuldigten für eine terroristische Vereinigung nicht begründet werden.	Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland	§ 129b StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“						
19.09.2017	Chemnitz	Die Beschuldigten sollen den Anzeigerstatter unter Drohungen gegen diesen selbst sowie seine Familie aufgefordert haben, monatliche Zahlungen i. H. v. 100 EUR zur Unterstützung der PKK zu leisten. Der Anzeigerstatter will einmal gezahlt haben.	Erpressung	§ 253 StGB	2 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
15.05.2021	Leipzig	Durch Teilnehmer einer Pro-Palästina-Versammlung sollen in Richtung einer israelfreundlichen Versammlung die Äußerungen „Kindermörder Israel“, „Scheiß Juden“ und „Hurensöhne“ gebrüllt worden sein.	Volksverhetzung	§ 130 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
15.05.2021	Leipzig	Durch Personen, die zuvor an Pro-Palästina-Versammlung teilgenommen haben, wird ein Teilnehmer der israelfreundlichen Versammlung ins Gesicht gestoßen und mit Fahrradkette auf ihn eingewirkt sowie nach einem weiteren Teilnehmer ein Stein geworfen.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
15.05.2021	Leipzig	Durch Personen, die zuvor an Pro-Palästina-Versammlung teilgenommen haben, wird ein Teilnehmer der israelfreundlichen Versammlung ins Gesicht gestoßen und mit Fahrradkette auf ihn eingewirkt sowie nach einem weiteren Teilnehmer ein Stein geworfen.	Gefährliche Körperverletzung	§ 224 StGB	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
04.04.2021	Dresden	Gebäudefläche mit PKK-Symbol u. a. besprüht	Zu widerhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
01.04.2021	Dresden	Plakat im Schaufenster des Vereins „Dresdner Verein deutsch kurdischer Begegnungen“ mit Symbolen von Nachfolgeorganisationen der PKK	Zu widerhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
30.05.2021	Dresden	Durch unbekannte Täter wurden zwei Transparente mit PKK-Bezug an der Mauer vor der Haltestelle „Alter Schlachthof“ angebracht.	Zu widerhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
22.05.2021	Nicht bekannt/Internet	Geschädigter erhält per Email von unbekanntem Absender in arabischer Sprache ein Angebot zum „Geschäft“ über 900.000 USD, sonst würden alle Personen im nahen Umfeld und er selbst getötet, der Absender bezeichnet sich selbst als „professionellen Terroristen“	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
23.03.2021	Dresden	Durch unbekannte Täter wurden im Stadtgebiet von Dresden über 100 Plakate an Häuserfassaden, Verteilerkästen u. a. angebracht. Die Plakate nehmen Bezug auf die Selbstverbrennung im Februar 2021 vor dem Sächsischen Landtag und fordern Freiheit für Ocalan. Sie enthielten Symbole der KKK/ KCK, einer Folgeorganisation der PKK.	Zu widerhandlung gegen Verbote (VereinsG)	§ 20 VereinsG	Verfahren gegen Unbekannt	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, da kein Täter ermittelt
08.08.2021	Dresden	Dem Beschuldigten liegt zur Last, am 08.08.2021 gegen 15:45 Uhr vom Libanon aus im Rahmen eines Telefonats seinem Stiefsohn angekündigt zu haben, diesen „kaputt zu machen“, woraus dieser eine Todesdrohung ableitet.	Bedrohung	§ 241 StGB	1 (m)	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, Verfahrenshindernis